

TITEL

Jörg Kinzig

Die Maßregel der Führungsaufsicht: vom Stiefkind zur Avantgarde?

Abstract

Nach der Schilderung eines aktuellen Falls analysiert der Beitrag zunächst Zweck, Voraussetzungen und Organe der Führungsaufsicht. Anschließend wird die rechtstatische Entwicklung dieser Maßregel beschrieben, bevor die neueren Tendenzen in einem Fazit zusammengefasst werden.

Schlagwörter: Führungsaufsicht; Maßregeln der Besserung und Sicherung; Zweck der Führungsaufsicht; praktische Handhabung der Führungsaufsicht; Verstoß gegen Weisungen (§ 145a StGB).

Supervision of the person's conduct in Germany: from a stepchild into an avant-garde measure?

Abstract

After a short introduction where the relapse of a man put under supervision order is described, this article analyzes purpose and prerequisites of this measure. Also a description of the competent authorities involved is given. Afterwards the practical implementation of the supervision of the person's conduct is characterized. New developments of the handling of this measure are summarized.

Keywords: Supervision of the person's conduct; Measures of correction and prevention; Supervision of the person's conduct: purpose of this measure; Supervision of the person's conduct: practical implementation; Violating the directions of a supervision order (§ 145a StGB).

TITEL

A. Einleitung: Der Fall Michael R.¹

„Sexualstraftäter. Rückfällig unter den Augen der Behörden“. Unter diesem Titel widmete sich das Bayerische Fernsehen im Mai 2015 in der Sendung „Kontrovers“ dem Fall eines 30-Jährigen, der vom Amtsgericht München zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde. „Kinderpornos auf dem Computer, Cybersex mit kleinen Jungs. Ein vorbestrafter Mann muss wieder ins Gefängnis, weil er rückfällig wurde. Obwohl er unter Aufsicht und Beobachtung stand. Was ist schiefgegangen? Warum wurden Kinder nicht besser geschützt?“ Das waren die Fragen, die die Verantwortlichen dieses Politmagazins zu klären suchten.² Dabei war mit „Aufsicht“ die Maßregel der Führungsaufsicht gemeint, die im Mittelpunkt dieses Aufsatzes stehen soll.

Doch was war in München passiert? Besagter Mann war laut Medienberichten³ zunächst im Jahr 2010 zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, „weil er beim Chatten im Internet vor drei Kindern onaniert und auf seinem Computer 20.000 kinderpornografische Bilder sowie 150 Videos gehortet hatte.“ Nach seiner Haftentlassung wurde der Mann nicht nur unter Führungsaufsicht gestellt, sondern auch in die beim Polizeipräsidium München geführte Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS) aufgenommen. Die Führungsaufsicht wurde auf fünf Jahre angeordnet. Für diese Zeit wurden ihm sowohl jeglicher Kontakt zu Kindern verboten als auch der Besitz kinder- oder jugendpornografischen Materials.

Dennoch wurde der Mann rückfällig. Nach seiner Haftentlassung ging er eine Beziehung zu einer 15 Jahre älteren Frau ein, die aus erster Ehe zwei damals zehn und zwölf Jahre alte Kinder hatte. Das Pärchen heiratete und die Frau wurde von dem Mann schwanger. Mit seinen Stiefkindern hatte er trotz des genannten Verbots laufend Kontakt.⁴ Obwohl die Frau von dem Verbot wusste, duldet sie zum Beispiel, dass die Kinder von dem Mann auf den Mund geküsst wurden. Deswegen wurde die Frau vor dem Amtsgericht ebenfalls angeklagt: wegen Beihilfe zu den Verstößen gegen die Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145a StGB). Ihr Verfahren wurde aber wegen der fortgeschrittenen Schwangerschaft aus gesundheitlichen Gründen später abgetrennt. Am Ende der Hauptverhandlung wurde der Mann, auch wenn ihm kein sexueller Missbrauch der Kinder nachzuweisen war, „wegen mehrerer Verstöße gegen Wei-

1 Der Name des verurteilten Straftäters ist frei erfunden.

2 <http://www.br.de/fernsehen/bayerisches-fernsehen/sendungen/kontrovers/paedophil-kinderpornos-sexualstraftaeter-100.html>. Alle in diesem Beitrag genannten Links waren im Juni 2015 unter den genannten Adressen abrufbar.

3 Die folgenden Informationen entstammen neben dem Fernsehbeitrag zwei Artikeln aus dem Online-Angebot der Süddeutschen Zeitung: „Rückfall eines Pädophilen“. Beitrag vom 29.4.2015 unter <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/trotz-strenger-auflagen-rueckfall-eines-paedophilen-1.2458937> sowie „Dreieinhalb Jahre Haft für vorbestraften Pädophilen“. Beitrag vom 6.5.2015 unter <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/amsgericht-muenchen-dreieinhalb-jahre-haft-fuer-vorbestraften-paedophilen-1.2467130>.

4 Eine ungeklärte Frage ist, ob durch ein solches generelles Verbot die Aufnahme einer Beziehung zu Frauen mit minderjährigen Kindern untersagt werden kann.

sungen der Führungsaufsicht sowie des Besitzes von Kinderpornografie schuldig“ gesprochen. Nach seiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren wurde er noch im Gerichtssaal verhaftet. In dem Fernsehbeitrag bezeichnete es die Sprecherin des Münchener Landgerichts als zuständiger Führungsaufsichtsstelle als „nicht absehbar“, dass die Mutter der Kinder gezielt gegen die ihr gelieferten Informationen über die mit der Führungsaufsicht verbundenen Weisungen verstößen werde.

Der Fernsehbericht, aber auch die genannten Pressemeldungen zeigen, Welch hohe Erwartungen die Öffentlichkeit bezüglich der Möglichkeit hegt, Rückfalltaten, insbesondere sexueller Art, nach einer Haftentlassung zu verhindern. Eine Schlüsselfunktion soll dabei der Führungsaufsicht zukommen, deren präventive Wirkung der Gesetzgeber vor allem durch eine im Jahr 2007 erfolgte umfassende Reform sowie vier Jahre später durch die Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), im Volksmund „elektronische Fußfessel“ genannt, zu stärken gesucht hat.⁵ In diesem Beitrag sollen (unter B.) zunächst Zweck, Voraussetzungen und Organe der Führungsaufsicht kurz skizziert werden. Anschließen wird sich eine Präsentation aktueller kriminalstatistischer Befunde zur rechtstatsächlichen Entwicklung dieser Maßregel (unter C.), bevor (unter D.) ein kurzes Fazit gezogen wird.

B. Normative Grundlagen der Führungsaufsicht

I. Der Zweck der Führungsaufsicht: zwischen Hilfe und Kontrolle

Die Führungsaufsicht ist eine von insgesamt sechs im Strafgesetzbuch normierten Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. § 61 StGB). Sie gehört zusammen mit der in der Praxis häufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69-69b StGB) und dem nur selten angeordneten Berufsverbot (§§ 70-70b StGB) zur Gruppe der ambulanten Maßregeln. Mit den stationären Sanktionen steht sie dadurch in einem engen Zusammenhang, dass sie ihre Wirkung regelmäßig erst nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder dem einer Unterbringungsmaßregel entfaltet.⁶ Die Führungsaufsicht wurde erst im Jahr 1975 in das Strafgesetzbuch aufgenommen und ist eine in ihrer Konzeption deutlich veränderte Nachfolgerin der Polizeiaufsicht.⁷

Die Aufgabe der Führungsaufsicht ist präventiver Art. Mit ihr wird bezweckt, gefährliche oder gefährdete, in der Regel aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassene

⁵ Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.4.2007, BGBl. I 513 sowie Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010, BGBl. I 2300. Die EAÜ wird derzeit am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen im Auftrag des BMJV evaluiert.

⁶ Ersichtlich einzige Ausnahme ist der Fall des § 67b Abs. 2 StGB, wonach Führungsaufsicht eintritt, wenn die Vollstreckung einer Maßregel nach § 63 oder § 64 StGB zugleich mit deren Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wird.

⁷ Zur Entstehungsgeschichte der Führungsaufsicht vgl. Floerecke 1989; Kwaschnik 2009, 31 ff.; Rohrbach 2014, 56 ff.; Ruderich 2014, 6 ff.

Personen bei der Gestaltung ihres Lebens in der Freiheit über gewisse kritische Zeiträume hinweg zu unterstützen, sie zu betreuen sowie zu überwachen, um sie von künftigen Straftaten abzuhalten.⁸ Die Führungsaufsicht hat also eine Doppelfunktion. Mit ihr sollen sowohl eine Resozialisierungshilfe gewährt als auch Sicherungsaufgaben zum Schutz der Allgemeinheit wahrgenommen werden. Wie das Verhältnis zwischen diesen beiden Funktionen ausgestaltet ist, wird in der Kommentar- und Lehrbuchliteratur unterschiedlich beurteilt. Nach einer Minderheitsmeinung kommtt weder dem Sicherungs- noch dem Besserungszweck ein Vorrang zu.⁹ Teilweise findet sich darüber hinaus in neuerer Zeit eine sehr starke Betonung des Sicherungszwecks, wenn die Führungsaufsicht nicht nur als eine Lebenshilfe für den gefährdeten Täter zur Vermeidung einer Rückfälligkeit bezeichnet wird, sondern in Bezug auf „den gefährlichen Täter“ hervorgehoben wird, dass die Maßregel „durch strenge Überwachung 'ambulant verwahren' (sc. wolle), um die Allgemeinheit vor von ihm sonst erwarteten Straftaten zu schützen.“¹⁰ Dagegen sieht die herrschende Meinung nach „der Entstehungsgeschichte, der Konstruktion sowie der aktuellen Gesetzesystematik“ unverändert einen grundsätzlichen Vorrang von Hilfe und Betreuung.¹¹ Tatsächlich spricht insbesondere die Entstehungsgeschichte, namentlich der Erste Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) – Drucksachen 7/550, 7/1232 – aus dem Jahr 1973, für die letztgenannte Auffassung. Danach wollte der besagte Sonderausschuss mit der später in Kraft getretenen Neufassung des § 68a StGB einem Anliegen des Bundesrates nachkommen, die in dieser Vorschrift festgelegten Aufgaben der Aufsichtsstelle und des Bewährungshelfers klarer voneinander abzugrenzen. Insoweit sollte sich aus § 68a Abs. 2 StGB ergeben, dass die Aufgaben der Hilfe und der Betreuung sowohl für die Bewährungshilfe als auch für die Aufsichtsstelle Vorrang hätten. Zudem sei durch § 68a Abs. 4 StGB klargestellt, dass die Aufsichtsstelle in Fragen der Hilfe und Betreuung nichts ohne oder gegen den Willen des Bewährungshelfers unternehmen könne. Somit habe die Aufsichtsstelle nur in den Fragen, welche die Überwachung berühren, nach § 68a Abs. 3 StGB „ein gewisses Übergewicht“.¹² Demgegenüber stellt freilich der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht aus dem Jahr 2006 in seinem Allgemeinen Teil die Überwachung und Kontrolle der Be-

8 Vgl. auch BVerfGE 55, 28, wo das Gericht einen Grundrechtsverstoß durch eine einem „Vollverbüßer“ auferlegte Führungsaufsicht verneinte.

9 So dezidiert B.-D. Meier 2015, 292, mit dem berechtigten Hinweis, dass Sicherungs- und Besserungszweck „eng miteinander verzahnt“ seien; vgl. auch Fischer, StGB, Vor § 68 Rn. 2, der die „Lebenshilfe vor allem für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit“ und die Aufgabe der Führung und Überwachung akzentuiert.

10 SK-StGB/Sinn, § 68 Rn. 2; vgl. auch Matt/Renzikowski/Eschelbach, StGB, § 68 Rn. 1 mit Kritik in Rn. 2 am „ambulanten Korrelat zur Sicherungsverwahrung“.

11 So NK-StGB/Ostendorf, vor §§ 68 bis 68g Rn. 10; die „Tendenz einer gewissen Vorrangstellung der helfenden Betreuung“ konstatiert auch LK-StGB/H. Schneider, vor § 68 Rn. 3; vgl. auch Streng 2012, Rn. 384, nach dem der „Resozialisierungszweck zumindest gleichberechtigt neben dem Sicherungszweck“ stehe.

12 BT-Drs. 7/1261, 8.

treuung und Hilfe voran, ohne zu thematisieren, ob damit ein Paradigmenwechsel beabsichtigt werde.¹³ So hängt es angesichts der Heterogenität der Klientel der Führungsaufsicht (dazu sogleich) von der jeweiligen Fallgestaltung und den Eintrittsgründen ab, wie stark im Einzelfall bessernde und wie stark sichernde Komponenten vorhanden sein müssen.¹⁴ Dabei wäre es verkehrt, beide Funktionen nur als gegenläufig zu begreifen. Insoweit zeigt die Praxis, dass Hilfe und Kontrolle vielfältig miteinander verzahnt sind,¹⁵ so dass derzeit von einer Gleichberechtigung des Besserungs- und des Sicherungszwecks auszugehen ist.

II. Voraussetzungen der Führungsaufsicht: ein buntscheckiges Bild

Zentral für eine Kategorisierung der verschiedenen Formen der Führungsaufsicht ist zunächst die Unterscheidung, dass diese Maßregel zum einen (sehr selten) nach § 68 Abs. 1 StGB kraft richterlicher Anordnung, zum anderen (viel häufiger) nach § 68 Abs. 2 StGB kraft Gesetzes eintritt.

1. Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung

Eine richterliche Anordnung der Führungsaufsicht kommt nach § 68 Abs. 1 StGB in Betracht, wenn jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt und die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begehen wird. Der Katalog der Straftaten, deren Sanktion richterliche Führungsaufsicht nach sich ziehen kann, folgt weder einer durchgehenden Systematik der Deliktsschwere noch der Rückfallgefahr.¹⁶ So sind über § 181b StGB zwar die Sexualdelikte fast durchgehend Anlassstaten einer richterlichen Führungsaufsicht, dagegen weder Tötungs- noch Körperverletzungsdelikte. Bei den Eigentums- und Vermögensstraftaten droht ebenfalls in der Regel Führungsaufsicht (vgl. §§ 245, 262, 263 Abs. 6, 263a Abs. 2 StGB), dagegen nicht bei der Untreue oder den Urkundsdelikten.

Zentrales materielles Kriterium für die Anordnung einer Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB ist die Gefahr weiterer Straftaten. Die zu befürchtenden Delikte brauchen

13 Vgl. BT-Drs. 16/1993, S. 11: „Sie (sc. die Führungsaufsicht) soll die Täterin oder den Täter durch engmaschige Überwachung und Kontrolle an der Begehung weiterer Taten hindern und durch Betreuung und Hilfe bei der Bewältigung psychosozialer Schwierigkeiten in die Lage versetzen, außerhalb geschlossener Einrichtungen ein Leben ohne Straftaten zu führen.“.

14 MK-StGB/Groß, vor §§ 68 ff. Rn. 1.

15 Zutreffend B.-D. Meier 2015, 292. Aus einem benachbarten Bereich mag als Beispiel angeführt werden, dass die für die Überwachung entlassener Sicherungsverwahrer abgestellten Polizeibeamten in nicht wenigen Fällen (auch) zu Beratern der ehemaligen Maßregelinsassen in allgemeinen Lebensfragen mutierten.

16 So zu Recht auch LK-StGB/H. Schneider, § 68 Rn. 3.

ausweislich des Gesetzeswortlautes nicht unbedingt erheblich zu sein.¹⁷ Ist nur mit Bategelldelikten zu rechnen, so ist die Anordnung der Führungsaufsicht jedoch in der Regel unverhältnismäßig und damit unzulässig (vgl. § 62 StGB). Einschränkend wird darüber hinaus zum Teil gefordert, dass eine Gefahr solcher Straftaten erforderlich sei, die Führungsaufsicht nach sich ziehen können,¹⁸ dass die Straftaten in einem symptomatischen Zusammenhang mit der Anlasstat stehen müssen¹⁹ oder dass es sich um Straftaten derselben Deliktsgruppe handeln müsse.²⁰ Die Anordnung der Führungsaufsicht, die im Urteil des erkennenden Gerichts zu erfolgen hat, ist nach § 68 Abs. 1 StGB stets fakultativ.

Dass die Anordnung der richterlichen Führungsaufsicht dazu führt, dass nach § 72 Abs. 1 S. 2 StGB von der Anordnung der Unterbringung in einer wesentlich eingriffsintensiveren stationären Maßregel abgesehen wird, dürfte bisher eher selten gewesen sein. Immerhin hat aber kürzlich der 2. Strafsenat des BGH die Auffassung eines Landgerichts akzeptiert, dass die Anordnung von Führungsaufsicht bei einem an vaskulärer Demenz leidenden Angeklagten ausreiche, um ihn von der Begehung künftiger Straftaten abzuhalten und er daher nicht, wie von der Staatsanwaltschaft gefordert, in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB unterzubringen sei.²¹ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine ganze Reihe neuerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen die Instanzerichter bei Fortdauerentscheidungen der stationären Maßregel der §§ 63, 66 StGB zu prüfen verabsäumt hatten, ob nicht auch durch Maßnahmen der Führungsaufsicht dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit hätte hinreichend Rechnung getragen werden können.²²

2. Führungsaufsicht kraft Gesetzes

Die Eintrittsgründe der Führungsaufsicht kraft Gesetzes (vgl. § 68 Abs. 2 StGB) sind unübersichtlich. Sinnvoll erscheint eine Kategorisierung nach drei Fallgruppen: Führungsaufsicht nach Vollverbüllung, Führungsaufsicht nach Aussetzung des Maßregel-

17 *Fischer*, StGB, § 68 Rn. 5; *L-Kühl*, StGB, § 68 Rn. 4; *HK-StGB/Pflieger*, § 68 Rn. 2; *LK-StGB/H. Schneider*, § 68 Rn. 10; and. *Streng* 2012, Rn. 388.

18 *Matt/Renzikowski/Eschelbach*, StGB, § 68 Rn. 5 (zuzüglich Symptomatizität); *MK-StGB/Groß*, § 68 Rn. 6; *BeckOK-StGB/Heuchemer*, § 68 Rn. 5.

19 *SSW-StGB/Jehle*, § 68 Rn. 6; *B.-D. Meier* 2015, 294; vgl. auch *SK-StGB/Sinn*, § 68 Rn. 8, der eine „bestimmte kriminelle Kontinuität“ verlangt.

20 *NK-StGB/Ostendorf*, § 68 Rn. 6.

21 *BGH NStZ-RR* 2014, 77.

22 BVerfG NStZ-RR 2013, 322, 324; BVerfG 2 BvR 789/13 v. 5.7.2013; BVerfG 2 BvR 1690/13 v. 12.12.2013; BVerfG 2 BvR 1795/12, 2 BvR 1852/13 v. 17.2.2014; BVerfG 2 BvR 2848/12 v. 11.6.2014; BVerfG 2 BvR 64/14 v. 2.7.2014, jeweils zur Unterbringung nach § 63 StGB. Vgl. auch BVerfG R&P 2013, 217, 219 sowie BVerfG 2 BvR 553/12 v. 28.3.2013 zur Unterbringung nach § 66 StGB.

vollzugs zur Bewährung und Führungsaufsicht nach Erledigung einer stationären Maßregel.²³

a) Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe

Die praktisch bedeutsamste Fallgruppe der Führungsaufsicht ist selbige nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe. Erfasst werden nach § 68f Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB Personen, die eine (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten vollständig verbüßt haben, während bei Verurteilung wegen in § 181b StGB genannter (vorsätzlicher) Straftaten bereits die vollständige Verbüßung einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ausreicht (§ 68f Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB). Die Ausweitung der Führungsaufsicht im Fall von Sexualstraftätern nimmt Teil an der umfassenden strafrechtlichen Sonderbehandlung dieser Tätergruppe²⁴ und wurde im Jahr 1998 vorgenommen.²⁵ Im Jahr 2007 wurde zudem zugunsten einer Ausweitung der Führungsaufsicht die bis dahin zwischen den Obergerichten streitige Frage entschieden, ob diese Maßregel auch dann eintritt, wenn nur eine Gesamtfreiheitsstrafe die entsprechende Höhe erreicht.²⁶ Die Regelung beruht somit auf einem generellen Bedürfnis, länger einsitzende Personen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen und zu überwachen.²⁷

Sind von solchen Vollverbüßern entgegen der gesetzlichen Vermutung des § 68f Abs. 1 StGB keine Straftaten mehr zu befürchten, hat das Gericht nach § 68f Abs. 2 StGB das Entfallen der Führungsaufsicht anzuordnen. Für diese Prognose ist, wie im Fall des wortgleichen § 68e Abs. 2 S. 1 StGB, eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür zu verlangen, dass die verurteilte Person nicht mehr straffällig wird.²⁸ Aufgrund dieser hohen Anforderungen sowie wegen des Ausnahmeharakters der Vorschrift wirken sich Zweifel daran, ob künftig ein straffreies Leben zu erwarten ist, zulasten

23 So auch NK-StGB/*Ostendorf*, § 68 Rn. 1; wesentlich differenzierter dagegen LK-StGB/*H. Schneider*, Vor § 68 Rn. 9. In der Literatur wird im Übrigen im Anschluss an den Gesetzgeber (BT-Drs. 16/1993, S. 11) häufig (nur) zwischen Führungsaufsicht nach Strafverbüßung und im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßregeln unterschieden (vgl. etwa *Fischer*, StGB, Vor § 68 Rn. 3; *Matt/Renzikowski/Eschelbach*, StGB, § 68 Rn. 9; *B.-D. Meier* 2015, 295 f.; *Streng* 2012, Rn. 385 f.; *Zipf/Laue* 2014, § 69 Rn. 4).

24 Vgl. dazu eine derzeit am Tübinger Institut für Kriminologie laufende Doktorarbeit von Lara Steiger mit dem Arbeitstitel „'Gleiches Recht für alle - auch für Sexualstraftäter?' - Sonderregelungen für Sexualstraftäter im Strafrecht und ihre kriminologische und kriminalpolitische Berechtigung“.

25 Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, BGBl. I 160.

26 Zur Begründung vgl. BT-Drs. 16/1993, S. 22 f.

27 Führungsaufsicht als Bewährungshilfeersatz; ähnlich SK-StGB/*Sinn*, § 68 Rn. 3, § 68f Rn. 1; vgl. OLG Dresden NJW 2009, 3315, 3316; OLG Hamm NStZ 2011, 40, 41; OLG Hamm NStZ-RR 2009, 260; OLG Jena NStZ-RR 2010, 189, 190; zur Doppelfunktion der Führungsaufsicht s. o.

28 Vgl. KG NStZ 2006, 580, 582; OLG Köln NStZ 2011, 162, 163: höhere als die zur Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB genügende Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit erforderlich.

der verurteilten Person aus.²⁹ Eine Anordnung nach § 68f Abs. 2 StGB wird am ehesten bei denjenigen Personen infrage kommen, die trotz günstiger Legalprognose nicht in eine Strafrestaussetzung eingewilligt haben³⁰ oder bei denen gegen Ende des Strafvollzuges gravierende, für eine Strafrestaussetzung nicht mehr berücksichtigte Änderungen eingetreten sind.³¹ Die veröffentlichte Praxis verfährt hier allerdings äußerst zurückhaltend.³² Dass Vollverbüßer tatsächlich rückfallgefährdeter sind als andere aus dem Strafvollzug entlassene Personengruppen, lässt sich jedoch nicht pauschal behaupten.³³

Als Drohkulisse zur Einhaltung der für die Dauer der Führungsaufsicht angeordneten Weisungen fungiert hier (lediglich) eine potentielle Strafbarkeit nach § 145a StGB.

b) Führungsaufsicht nach Aussetzung des Maßregelvollzugs zur Bewährung

Nach § 68 Abs. 2 StGB tritt kraft Gesetzes Führungsaufsicht auch dann ein, wenn die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung ausgesetzt wird, sei es, dass die Aussetzung schon mit der Anordnung einer Maßregel nach §§ 63, 64 StGB durch das erkennende Gericht erfolgt (§ 67b Abs. 2 StGB), sei es, dass eine stationäre Maßregel nach Vorwegvollzug einer Freiheitsstrafe (§ 67c Abs. 1 StGB), nach einer anderweitigen Verzögerung des Beginns des Maßregelvollzugs (§ 67c Abs. 2 S. 4 StGB) oder im Laufe des Maßregelvollzugs zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 67d Abs. 2 S. 3 StGB).

Strukturell geht hier dem Eintritt der Führungsaufsicht in der Regel eine positive Prognose eines Strafvollstreckungsgerichts voraus. Ein Fehlverhalten der entlassenen Person kann hier durch den Widerruf der Aussetzung der Maßregel nach § 67g StGB sanktioniert werden. Bei einem Verstoß speziell gegen flankierend nach § 68b Abs. 1 StGB angeordnete Weisungen tritt die Sanktionsdrohung des § 145a StGB hinzu. Trotz dieser Doppelung wird das Verhältnis zwischen diesen beiden Reaktionsmöglichkeiten nur wenig thematisiert.³⁴ Mehrheitlich wird hier eine Art Doppelbestrafung qua § 145a StGB und einen Maßregelwiderruf für zulässig gehalten, wobei ten-

29 Vgl. OLG Düsseldorf NStZ-RR 2000, 347, 348; OLG Hamm NStZ-RR 2013, 31; KG NStZ 2006, 580, 582; OLG Köln NStZ 2011, 162, 163; OLG Köln NStZ-RR 2013, 58; aus der Kommentarliteratur vgl. nur Schönke/Schröder-Stree/Kinzig, StGB, § 68f Rn. 11 m.w.N.; and. Stree 1992, 295.

30 Dazu ausführlich NK-StGB/Ostendorf, § 68f Rn. 17.

31 Vgl. Fischer, StGB, § 68f Rn. 9; NK-StGB/Ostendorf, § 68f Rn. 11; LK-StGB/H. Schneider, § 68f Rn. 20.

32 Vgl. OLG Düsseldorf NStZ-RR 2000, 347, 348 mit Rückverweisung; OLG Hamm NStZ-RR 2013, 31; OLG Köln NStZ-RR 2013, 58, 59. Die Diskrepanzen zu den im Bundeszentralregister trotz Vollverbüßung nicht eingetragenen Führungsaufsichten dürften sich daher am ehesten dadurch erklären lassen, dass eine entsprechende Meldung vergessen wurde (vgl. Bundesministerium der Justiz 2013, 79, 197).

33 Vgl. Bundesministerium der Justiz 2013, 79 ff., 197 ff.

34 Soweit ersichtlich keine Ausführungen etwa bei Fischer, StGB, § 145a; SSW-StGB/Jeßberger, § 145a.

denziell ein Vorrang der Widerrufsvorschrift präferiert wird.³⁵ Jedoch dürfte eine zweifache Sanktion in der Regel unverhältnismäßig sein.³⁶ Dass eine solch harte Ahndung in Ausnahmefällen sogar „sinnvoll“ sein kann,³⁷ ist nicht ersichtlich. Zutreffend wird jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Widerruf der Maßregelaussetzung nicht immer die härtere Reaktion sein muss,³⁸ so dass in jedem Fall eine nach dem Subsidiaritätsprinzip abgestimmte Sanktion erfolgen sollte.

c) Führungsaufsicht nach einer Erledigung von stationären Maßregeln

Für Einzelfälle der Erledigung aller drei stationärer Maßregeln sieht das Strafgesetzbuch zudem den Eintritt einer Führungsaufsicht kraft Gesetzes vor. So schließt sich eine Führungsaufsicht an die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung an, wenn die Maßregel nach § 67d Abs. 3 StGB für erledigt erklärt worden ist. Eine solche Erledigungserklärung hat nach § 67d Abs. 3 S. 1 StGB zu erfolgen, wenn die Sicherungsverwahrung zehn Jahre vollzogen worden ist und nicht die Gefahr besteht, dass der Untergetriebene erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Eine Fortdauer über zehn Jahre hinaus ist hier nach nur im Falle einer ausdrücklich negativen Prognose zulässig. Demgegenüber weisen die danach Entlassenen ebenfalls regelmäßig eine (abgeschwächte) negative Prognose auf, hätte andernfalls die Sicherungsverwahrung zuvor nach § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden müssen.

Gleich zwei Erledigungsvorschriften sind für die Maßregel der Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB vorgesehen. So enthält § 67d Abs. 1 S. 1 StGB für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine (nach Abs. 1 S. 3 verlängerbare) Höchstfrist von zwei Jahren. Nach § 67d Abs. 4 S. 1 StGB ist der Untergetriebene spätestens mit dem Ablauf der Höchstfrist aus dem Maßregelvollzug nach § 64 StGB zu entlassen. Mit der Entlassung des Untergetriebenen ist die Maßregel nach § 67d Abs. 4 S. 2 StGB erledigt. Der ebenfalls im Jahr 2007 eingefügte § 67d Abs. 4 S. 3 StGB stellt mittels der Anordnung der Führungsaufsicht sicher, dass die zuvor untergetriebene Person auch künftig betreut und überwacht wird. Begründet wurde die Notwendigkeit damit, dass es in den Fällen des § 67d Abs. 4 StGB risikoreich sei, die untergetriebene Person ohne weitere Betreuung in die Freiheit zu entlassen. Nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens zwei Jahren im Maßregelvollzug bedürfe die betreffende Person nach ihrer Entlassung in der Regel einer besonderen Hilfe zu ihrer Wiedereingliederung. Zudem handele es sich gerade bei den nach § 67d Abs. 4 StGB Entlassenen um eine besonders schwierige Gruppe von Personen.³⁹

35 So Matt/Renzikowski/*Dietmeier*, StGB, § 145a Rn. 10; NK-StGB/*Schild/Kretschmer*, § 145a Rn. 24; SK-StGB/Wolters, § 145a Rn. 19a.

36 Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, StGB, § 145a Rn. 12.

37 So MK-StGB/Groß, § 145a Rn. 20.

38 LK-StGB/Roggendorf, § 145a Rn. 38.

39 BT-Drs. 16/1993, S. 16; im Einzelnen vgl. Schönke/Schröder-Stree/Kinzig, StGB, § 67d Rn. 13.

Stellt sich im Verlauf der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt heraus, dass für den Untergebrachten keine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg mehr besteht, mithin die Voraussetzungen des § 64 S. 2 StGB nicht mehr vorliegen, so hat das Gericht die Unterbringung nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB ebenfalls für erledigt zu erklären. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt nach § 67d Abs. 5 S. 2 StGB auch hier Führungsaufsicht ein.

Schließlich kennt das Gesetz auch eine Erledigungserklärung mit nachfolgendem gesetzlichen Eintritt der Führungsaufsicht für die Maßregel nach § 63 StGB. Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Maßregelvoraussetzungen des § 63 StGB nicht mehr vorliegen, der Untergebrachte zum Beispiel nicht mehr an einem Defekt im Sinne von § 20 StGB leidet, oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es die Maßregel nach § 67d Abs. 6 S. 1 StGB für erledigt. § 67d Abs. 6 StGB wurde im Jahr 2004 angefügt und kodifiziert Fälle der Erledigungserklärung, die zuvor durch die Rechtsprechung auf eine Analogie zu § 67c Abs. 2 S. 5 StGB gestützt wurden.⁴⁰

Alle diese Fälle der Erledigung haben nicht nur eine regelmäßig negative Prognose gemeinsam, sondern auch den Umstand, dass auf eine Nichteinhaltung von Weisungen allein mit der Sanktion nach § 145a StGB reagiert werden kann.

III. An der Führungsaufsicht beteiligte Organe: vielfältiger als das Gesetz verrät

An der Führungsaufsicht beteiligte Organe sind nach der Konzeption des Gesetzes die Aufsichtsstelle, die Bewährungshilfe, das Gericht sowie seit der Reform des Jahres 2007 in bestimmten Fällen die forensische Ambulanz.⁴¹

Während der Führungsaufsicht untersteht die verurteilte Person nach § 68a Abs. 1 Hs. 1 StGB einer Aufsichtsstelle (alternative Bezeichnung: Führungsaufsichtsstelle). Die Aufsichtsstellen gehören nach Art. 295 Abs. 1 EGStGB zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen, sind also Behörden der Justizverwaltung.⁴² Die Struktur ist in den jeweiligen Bundesländern zum Teil unterschiedlich. Nach einer bundesweiten Untersuchung des Instituts für Kriminologie in Tübingen existiert in der Regel eine Führungsaufsichtsstelle für einen Landgerichtsbezirk, wobei mehrheitlich eine Anbindung bei einem Landgericht erfolgt.⁴³ Nach § 68a Abs. 3 StGB überwacht die Aufsichtsstelle im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshilfe sowie gegebenenfalls der forensischen Ambulanz (§ 68a Abs. 7 S. 2 i.V.m.

40 BT-Drs. 15/2887, S. 13 f.; vgl. BGHSt 42, 306, 310.

41 Vgl. auch die Übersicht bei B.-D. Meier 2015, 296 ff.

42 Zur Organisation vgl. Schönke/Schröder-Stree/Kinzig, § 68a Rn. 3.

43 Die genannte Untersuchung soll hier nicht im Mittelpunkt stehen; dazu umfassend Baur/Kinzig 2015. Eine Zusammenfassung (Baur/Kinzig 2014) wesentlicher Ergebnisse dieser Studie findet sich auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Zum Übergang auf eine zentrale Organisationsstruktur vgl. Robrbach 2014, 241 ff. für Mecklenburg-Vorpommern.

Abs. 3 StGB) das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.⁴⁴ Zweck der Überwachung des Verhaltens der verurteilten Person ist es, gefährliche Entwicklungen rechtzeitig festzustellen und erforderlichenfalls für Abhilfe zu sorgen, namentlich dem Gericht Grundlagen für notwendige Änderungen seiner Anordnungen oder für eine erforderliche Krisenintervention (§ 67h StGB) zu liefern. Bei Verstößen gegen Weisungen steht der Aufsichtsstelle das Strafantragsrecht nach § 145a S. 2 StGB zu. Sie hat jedoch vor Stellung des Antrags nach § 68a Abs. 6 Hs. 1 StGB die Bewährungshilfe und gegebenenfalls die zuständigen Bediensteten der forensischen Ambulanz zu hören (§ 68a Abs. 7 S. 2 i.V.m. Abs. 6 StGB).⁴⁵ Da die Strafantragstellung in den Aufgabenbereich der Überwachung fällt, behält die Aufsichtsstelle ihre Entscheidungsbefugnis über den Antrag auch dann, wenn kein Einvernehmen mit der Bewährungshilfe oder den Bediensteten der forensischen Ambulanz erzielt wird (§ 68a Abs. 6 Hs. 2 StGB).

Neben der Überwachungstätigkeit obliegt der Aufsichtsstelle nach § 68a Abs. 2 StGB die Aufgabe, im Einvernehmen mit der Bewährungshilfe und gegebenenfalls der forensischen Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite zu stehen. In diesem Aufgabenbereich kommt der Aufsichtsstelle im Gegensatz zur Überwachung (vgl. § 68a Abs. 3 StGB) keine vorrangige Stellung zu. Wird in Fragen der Hilfe und der Betreuung kein Einvernehmen zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshilfe hergestellt, so entscheidet nach § 68a Abs. 4 StGB das Gericht; anderes gilt für die forensische Ambulanz (vgl. § 68a Abs. 7 S. 2 StGB).

Der verurteilten Person wird ferner nach § 68a Abs. 1 Hs. 2 StGB für die Dauer der Führungsaufsicht vom Gericht eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer bestellt. Die Bewährungshilfe hat nach § 68a Abs. 2 StGB in erster Linie der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite zu stehen. Sie hat in diesem Rahmen mit der Aufsichtsstelle zusammenzuarbeiten, wobei ihr vor allem der persönliche, betreuende Kontakt mit der verurteilten Person zufällt.⁴⁶

Die Bewährungshilfe hat daneben nach § 68a Abs. 3 StGB die Aufsichtsstelle bei ihrer Überwachungstätigkeit zu unterstützen. In diesem Rahmen hat die Bewährungshilfe ähnlich wie im Fall der Strafaussetzung Berichtspflichten. So ist sie z. B. verpflichtet, einen Verstoß gegen Weisungen, der den Zweck der Führungsaufsicht ge-

44 Zur Aufgabe der Aufsichtsstelle vgl. auch *Fischer*, StGB, § 68a Rn. 6; *MK-StGB/Groß*, § 68a Rn. 3 ff.; *SSW-StGB/Jehle*, § 68a Rn. 2, 4; *B.-D. Meier* 2015, 297f.; *NK-StGB/Ostendorf*, § 68a Rn. 3, 15 ff.; *LK-StGB/H. Schneider*, § 68a Rn. 7 ff.; *SK-StGB/Sinn*, § 68a Rn. 1, 4; *Streng* 2012, Rn. 390.

45 Nach einer neuen Entscheidung des Kammergerichts (StV 2014, 144) ist die Anhörung der Bewährungshilfe Wirkungsmechanismus des Strafantrags der Aufsichtsstelle mit der Konsequenz, dass bei einer fehlenden Anhörung das Strafverfahren nach § 145a StGB einzustellen ist.

46 Dies betonend *NK-StGB/Ostendorf*, § 68a Rn. 9; vgl. auch *MK-StGB/Groß*, § 68a Rn. 23; *B.-D. Meier* 2015, 298; *LK-StGB/H. Schneider*, § 68a Rn. 18.

fährdet, der Aufsichtsstelle mitzuteilen, sofern sie nicht selbst für Abhilfe sorgen kann.⁴⁷

Im Zuge der Reform des Jahres 2007 hat die forensische Ambulanz (vgl. auch § 68b Abs. 2 S. 3 StGB) als gegebenenfalls weiteres an der Führungsaufsicht beteiligtes Organ Eingang in § 68a Abs. 7, 8 StGB gefunden. Forensische Ambulanzen sollen im Anschluss an die Behandlung im Maßregel- oder Strafvollzug eine ambulante psychiatrische, sozial- oder psychotherapeutische Betreuung und Behandlung gewährleisten. Die forensische Ambulanz wird in § 68a Abs. 7 StGB im Rahmen einer Therapieweisung (vgl. § 68b Abs. 2 S. 2, 3 StGB) weitgehend der Bewährungshilfe gleichgestellt.⁴⁸ So hat die forensische Ambulanz in diesem Fall nicht nur helfend und betreuend mitzuwirken, sondern auch die Aufsichtsstelle in deren Kontroll- und Überwachungstätigkeit zu unterstützen (§ 68a Abs. 7 S. 2 i.V.m. Abs. 3 StGB).⁴⁹ In ihrem therapeutischen Vorgehen sind die Bediensteten der forensischen Ambulanz jedoch autonom und nicht Weisungen der Aufsichtsstelle oder des Gerichts unterworfen;⁵⁰ § 68a Abs. 4 und 5 StGB finden auf sie keine Anwendung (vgl. § 68a Abs. 7 S. 2 StGB).

Das Gericht hat bei der Durchführung der Führungsaufsicht eine übergeordnete Stellung.⁵¹ Es hat nach § 68a Abs. 1 Hs. 2 StGB die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer zu bestellen und entscheidet nach § 68a Abs. 4 StGB bei Meinungsverschiedenheiten, die zwischen diesen und der Aufsichtsstelle in Fragen bestehen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und deren Betreuung berühren. Ferner kann es gem. § 68a Abs. 5 StGB in den gesamten Tätigkeitsbereich beider Organe mit Anweisungen eingreifen. Im Verhältnis zur forensischen Ambulanz gelten § 68a Abs. 4 und 5 StGB nicht (vgl. § 68a Abs. 7 S. 2 StGB). Das Gericht kann sich innerhalb seiner Aufgaben auch über die verurteilte Person berichten lassen.⁵² Soweit es erforderlich ist, kann es ihr für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit nach § 68b StGB Weisungen erteilen. Es kann des Weiteren u. a. die Höchstdauer für die Führungsaufsicht abkürzen (§ 68c Abs. 1 S. 2 StGB) und die Führungsaufsicht aufheben (§ 68e Abs. 2 StGB). Außerdem hat es die Möglichkeit nachträglicher Entscheidungen (§ 68d StGB).

Zudem existiert eine Reihe weiterer Institutionen, die in die Führungsaufsicht einbezogen sind. Dazu gehören die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde, die Einrichtungen des stationären Straf- und Maßregelvollzugs, aus denen die der Führungs-

47 Vgl. *Fischer*, StGB, § 68a Rn. 7; LK-StGB/*H. Schneider*, § 68a Rn. 21; SK-StGB/*Sinn*, § 68a Rn. 4.

48 Vgl. BT-Drs. 16/1993, S. 18; LK-StGB/*H. Schneider*, § 68a Rn. 23; *U. Schneider* NStZ 2007, 441, 445; kritisch *Pollähne* KritV 2007, 386, 417.

49 MK-StGB/*Groß*, § 68a Rn. 8; and. SK-StGB/*Sinn*, § 68a Rn. 6, der nur von einer Hilfs- und Betreuungsfunktion der forensischen Ambulanz auszugehen scheint, dabei aber § 68a Abs. 3, 8 StGB übersieht.

50 BT-Drs. 16/1993, S. 18; *Edinger* DRiZ 2006, 346; *Fischer*, StGB, § 68a Rn. 9; *B.-D. Meier* 2015, 299 f., *U. Schneider* NStZ 2007, 441, 445.

51 Vgl. MK-StGB/*Groß*, § 68a Rn. 20 f.; *B.-D. Meier* 2015, 298 f.

52 Vgl. *Fischer*, StGB, § 68a Rn. 5; einschränkend *Mainz* NStZ 1987, 541 ff.; NK-StGB/*Ostdorf*, § 68a Rn. 19; LK-StGB/*H. Schneider*, § 68a Rn. 22; SK-StGB/*Sinn*, § 68a Rn. 4.

aufsicht unterstellten Personen entlassen werden, die mit einer etwaigen EAÜ nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB befasste Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL), die allgemeine Strafgerichtsbarkeit, die gegebenenfalls einen Verstoß gegen eine strafbewehrte Weisung nach § 68b Abs. 1 StGB zu ahnden hat sowie unter Umständen externe Behandlungsakteure wie die Allgemeinpsychiatrie, niedergelassene Psychotherapeut(inn)en und Psychiater(innen).⁵³

Nicht zu unterschätzen ist der in den letzten Jahren deutlich gestiegene Beitrag der Polizei zur Führungsaufsicht.⁵⁴ Dazu gehört zum einen, dass die Polizei über die in § 463a StPO vorgesehenen, in den Jahren 2007 und 2011 deutlich erweiterten Kompetenzen der Aufsichtsstelle in deren Überwachungstätigkeit eingebunden ist. Zum anderen hat auch der einleitende Fall des Michael R. gezeigt, dass parallel zur Führungsaufsicht (in allen Bundesländern) polizeiliche Programme entwickelt wurden, die die adäquate Überwachung sogenannter Risikostraftäter nach ihrer Haftentlassung sicherstellen sollen.⁵⁵

C. Die rechtstatsächliche Entwicklung der Führungsaufsicht und der Sanktionspraxis des § 145a StGB

Im Folgenden soll zum einen ein Blick auf die Entwicklung der Führungsaufsicht in den letzten Jahren geworfen, zum anderen die jüngere Sanktionspraxis des § 145a StGB beleuchtet werden.

I. Der ungebrochene Boom der Führungsaufsicht

Leider existiert bereits seit geraumer Zeit keine bundesweite offizielle Statistik mehr, die Auskunft über Einzelheiten der praktischen Anwendung der Führungsaufsicht in Deutschland geben könnte. Eine entsprechende, in ihrer Aussagekraft allerdings problembehaftete Statistik wurde im Jahr 1990 auf Beschluss der Länder eingestellt.⁵⁶ Derzeit einziger Anhaltspunkt zur quantitativen Entwicklung der Führungsaufsicht sind die von der Deutschen Bewährungshilfe (DBH) jährlich bei den Landesjustizverwaltungen dazu abgesammelten Zahlen. Dabei ist jedoch nicht ganz klar, ob aus den Ländern durchweg die Zahl der Unterstellungen unter Führungsaufsicht oder (nur) die Zahl der Führungsaufschitsfälle, also die Zahl der Führungsaufschitsprobanden, geliefert werden.⁵⁷

53 Vgl. Baur/Kinzig 2014.

54 Vgl. auch die Übersicht bei B.-D. Meier 2015, 300f.

55 Die in den Ländern insoweit bestehenden Programme wurden kürzlich von Robrbach 2014, 152 ff. und von Ruderich 2014, 221 ff. untersucht. Pollähne 2015, 425, 430 ff. konstatiert insgesamt eine Verpolizeilichung der Führungsaufsicht; zurückhaltender dagegen die Darstellung bei B.-D. Meier 2015, 300f.

56 Vgl. dazu Kwaschnik 2007, 291; Robrbach 2014, 10; Ruderich 2014, 212.

57 Zu dieser Problematik vgl. Morgenstern/Hecht BewHi 2011, 177, 179; Robrbach 2014, 11. Ruderich 2014, 221 ff. hat für ihre Dissertation ebenfalls Zahlen der Landesjustizverwaltung.

Orientiert man sich dennoch an der von der DBH gelieferten Aufstellung, ergibt sich aus Tabelle 1 für den Zeitraum zwischen den Jahren 2008 und 2014 ein Anstieg der Fälle von Führungsaufsicht um 47,9% von bundesweit 24.818 auf 36.706. Dabei haben bis auf Hamburg alle anderen 15 Bundesländer in diesem Zeitraum Zuwächse zu verzeichnen. Die höchsten Steigerungsraten finden sich mit 90,1% in Sachsen und mit 88,2% in Thüringen, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 79,9%. Nordrhein-Westfalen weist im Jahr 2014 mit 8.315 auch die bundesweit höchste Zahl von Fällen der Führungsaufsicht auf, allerdings nur knapp gefolgt von Bayern (8.005). Die übrigen Bundesländer liegen deutlich dahinter. Zwischen 2.000 und 3.000 FA-Probanden haben Baden-Württemberg (2.785), Niedersachsen (2.751), Berlin (2.681) und Sachsen (2.251) zu betreuen. Das bundesweite Schlusslicht bildet Bremen mit nur 368 Probanden.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Führungsaufsicht von 2008 bis 2014⁵⁸

Jahr/Bundesland	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung
Baden-Württemberg	1.665	2.060	2.358	2.499	2.612	2.708	2.758	+ 65,6%
Bayern	6.496	6.732	7.100	7.362	7.623	7.847	8.005	+ 23,2%
Berlin	2.164	2.306	2.289	2.360	2.561	3.202	2.681	+ 23,9%
Brandenburg	513	545	596	611	630	642	679	+ 32,4%
Bremen	245	276	294	310	337	347	368	+ 50,2%
Hamburg	769	807	790	815	829	737	663	- 13,8%
Hessen	1.177	1.271	1.367	1.592	1.772	1.884	1.987	+ 68,8%
Mecklenburg-Vorp.	520	600	672	758	818	852	866	+ 66,5%
Niedersachsen	1.656	2.001	2.233	2.462	2.588	2.731	2.751	+ 66,1%
Nordrhein-Westfalen	4.622	5.132	5.905	6.427	6.830	7.097	8.315	+ 79,9%
Rheinland-Pfalz	1.271	1.318	1.474	1.635	1.731	1.781	1.784	+ 40,4%
Saarland	369	378	438	469	477	506	502	+ 36,0%
Sachsen	1.184	1.315	1.454	1.580	1.649	1.756	2.251	+ 90,1%
Sachsen-Anhalt	1.045	1.134	1.162	1.188	1.249	1.254	1.290	+ 23,4%

gen bis zum Jahr 2010 in Erfahrung gebracht. Überwiegend nennt sie mit der Erhebung der DBH identische, teilweise aber auch (leicht) davon abweichende Ergebnisse. Insgesamt dürfte das Problem der Mehrfachunterstellungen aber quantitativ nicht gravierend sein, zumal die Reform des Jahres 2007 diesem Phänomen entgegengewirkt hat (vgl. auch *Morgenstern/Hecht BewHi* 2011, 177, 186). Im Folgenden wird daher generell von der Zahl der Führungsaufschlagsfälle gesprochen.

58 Quelle: <http://www.dbh-online.de/fa/FA-Zahlen-Bundeslaender-2014.pdf> vom 10.2.2015.

Schleswig-Holstein	572	576	637	656	706	739	771	+ 34,8%
Thüringen	550	642	726	764	969	1.030	1.035	+ 88,2%
Gesamt	24.818	27.093	29.495	31.488	33.381	35.113	36.706	+ 47,9%

Über die Gründe des genannten Anstiegs kann nur (begründet) spekuliert werden. Nachdem sich die Mehrheit der Führungsaufsichtsprobanden aus der Gruppe der Vollverbüßer (s. o.) speist, dürfte ein Grund der Zunahme in der bereits beschriebenen Ausweitung der Maßregel nach § 68f Abs. 1 StGB liegen.⁵⁹ Möglicherweise tritt dazu eine restriktivere Handhabung der Strafrestaussetzung nach § 57 StGB. Zudem hat sich seit dem Jahr 1998 die Zahl der nach §§ 63, 64 StGB an einem Stichtag (31.3.) Untergetriebenen mehr als verdoppelt (1998: 5.068; 2013: 10.471).⁶⁰ Auch kann vermutet werden, dass die Gerichte die bis zu fünf Jahre mögliche Dauer der Führungsaufsicht nach § 68c Abs. 1 StGB nunmehr verstärkt ausschöpfen.

In Tabelle 2 wurde versucht, den Unterschieden in der Regionalverteilung der Probanden der Führungsaufsicht nachzugehen. Dazu wurden die am 31.3.2014 einsitzenden Langzeitstrafgefangenen (mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei bis zu einschließlich 15 Jahren), aus denen sich die späteren Vollverbüßer rekrutieren, sowie die Maßregelinsassen nach §§ 63, 64 und 66 StGB nach Bundesländern erfasst. Danach zeichnen sich bei aller Vorsicht in der Bewertung eher vergleichsweise hohe Zahlen der Führungsaufsicht für Sachsen und Sachsen-Anhalt ab, während in Bayern überproportional viele Fälle der Führungsaufsicht nach einer Entlassung aus der Maßregel des § 64 StGB zustande kommen dürften. Dagegen relativiert sich angesichts der (hohen) Zahl der Langzeitstrafgefangenen und der Maßregelinsassen die große Zahl der Führungsaufsichtsfälle in Nordrhein-Westfalen. In Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen scheint die Führungsaufsicht quantitativ eine vergleichsweise geringe Relevanz zu besitzen, ohne dass sich dieser Umstand ohne weiteres erklären lässt.

59 Nach einer Umfrage von *Morgenstern/Hecht* BewHi 2011, 177, 190 ff. lag der entsprechende Anteil der Vollverbüßer an der gesamten Klientel der Führungsaufsicht in den Jahren 2007/2008 in einzelnen Bundesländern zwischen 50% und 75%; vgl. auch *Rohrbach* 2014, 201 ff. für Mecklenburg-Vorpommern sowie *Baur/Kinzig* 2014.

60 Strafvollzugsstatistik. Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrechtlicher Anordnung Untergetriebene (Maßregelvollzug) 2012/2013, S. 8 (Daten für die alten Bundesländer); vgl. auch *Morgenstern/Hecht* BewHi 2011, 188; *Rohrbach* 2014, 13 f.

Tabelle 2: Langzeitstrafgefangene, Maßregelinsassen nach §§ 63-66 StGB sowie FA-Probanden⁶¹

Sanktion/ Bundesland	Langzeit- strafgefang- ne (2 J. < FS < 15 J.)	Nach § 63 StGB Unter- gebrachte	Nach § 64 StGB Unter- gebrachte	Sicherungs- verwahrte (§ 66 StGB)	Fälle der Führungs- aufsicht im Jahr 2014
Baden-Württemb.	1.622 (10,4%)	581 (8,5%)	420 (10,8%)	64 (12,6%)	2.758 (7,5%)
Bayern	2.461 (15,8%)	1.200 (17,7%)	1.291 (33,1%)	54 (10,6%)	8.005 (21,8%)
Berlin	1.099 (7,1%)	510 (7,5%)	106 (2,7%)	41 (8,1%)	2.681 (7,3%)
Brandenburg	343 (2,2%)	–	–	8 (1,6%)	679 (1,8%)
Bremen	125 (0,8%)	76 (1,1%)	37 (0,9%)	0 (0,0%)	368 (1,0%)
Hamburg	438 (2,8%)	232 (3,4%)	47 (1,2%)	31 (6,1%)	663 (1,8%)
Hessen	1.281 (8,2%)	480 (7,1%)	246 (6,3%)	50 (9,8%)	1.987 (5,4%)
Mecklenburg-Vorpommern	264 (1,7%)	144 (2,1%)	76 (2,0%)	13 (2,6%)	866 (2,4%)
Niedersachsen	1.027 (6,6%)	797 (11,7%)	466 (12,0%)	44 (8,7%)	2.751 (7,5%)
Nordrhein-Westf.	4.041 (26,0%)	2.097 (30,9%)	845 (21,7%)	113 (22,2%)	8.315 (22,7%)
Rheinland-Pfalz	734 (4,7%)	337 (5,0%)	207 (5,3%)	46 (9,1%)	1.784 (4,9%)
Saarland	224 (1,4%)	102 (1,5%)	60 (1,5%)	1 (0,2%)	502 (1,4%)
Sachsen	750 (4,8%)	–	–	23 (4,5%)	2.251 (6,1%)
Sachsen-Anhalt	363 (2,3%)	–	–	11 (2,2%)	1.290 (3,5%)
Schleswig-Holstein	332 (2,1%)	240 (3,5%)	94 (2,4%)	2 (0,4%)	771 (2,1%)
Thüringen	433 (2,8%)	–	–	7 (1,4%)	1.035 (2,8%)
Gesamt	15.537 (100%) (1)	6.796 (100%)	3.895 (100%)	508 (100%)	36.706 (100%)

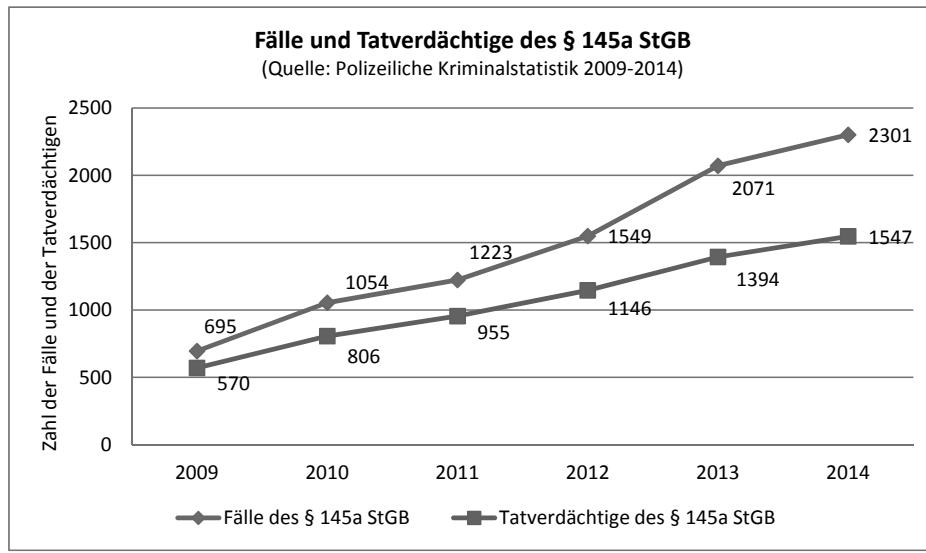
Unverändert kaum angeordnet wird die richterliche Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB. Von ihr wurde in den Jahren 2011-2013 nur in 31, 25 und zuletzt 38 Fällen

61 Quelle für die Langzeitstrafgefangenen und die Sicherungsverwahrten: Statistik Rechtspflege Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2014 – Tabelle 1.2, S. 11; für die nach §§ 63, 64 StGB Untergebrachten: Strafvollzugsstatistik. Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafgerichtlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug) 2012/2013, S. 8 (Daten für die alten Bundesländer sowie nachrichtlich für Mecklenburg-Vorpommern).

len Gebrauch gemacht. Dabei lagen der Anordnung im Jahr 2013 mehrheitlich (14 Fälle) Sexualstraftaten zugrunde.⁶²

II. Die gewachsene Bedeutung des § 145a StGB

Mehr Fälle der Führungsaufsicht führen fast zwangsläufig auch zu häufigeren polizeilichen Ermittlungsverfahren nach § 145a StGB. Während die Fälle von Führungsaufsicht nach der DBH-Statistik zwischen 2009 und 2014 (nur) um 35,5% zugelegt haben, ist im genannten Zeitraum die Zahl der einer Straftat nach § 145a StGB Tatverdächtigen von 570 (2009) auf 1.547 (2014) fast um das Dreifache angestiegen, die Zahl der Fälle des § 145a StGB gar um mehr als das Dreifache (von 695 auf 2.301).⁶³



Dies spricht für eine konsequenteren Überwachung und Verfolgung etwaiger Weisungsverstöße. Der noch in einem aktuellen Kommentar zu lesende Befund, dass § 145a StGB in der Praxis „kaum von Bedeutung“ sei,⁶⁴ gehört jedenfalls der Vergangenheit an.

In einem moderateren Maß hat nach der Strafverfolgungsstatistik auch die Zahl der Personen zugenommen, die wegen einer Straftat gegen § 145a StGB verurteilt wurden. Im Jahr 2013 wurden 499 Personen entsprechend bestraft (vgl. Tabelle 3). Die Zahl der Einstellungen war mit zuletzt 125 (19,2% der Abgeurteilten) unter Berücksichtigung

62 Statistik Strafverfolgung 2011-2013, jeweils Tabelle 5.5.

63 Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009-2014, jeweils Tabelle 1.

64 So Fischer, StGB, § 145a Rn. 3.

des Strafrahmens von bis zu drei Jahren oder zu Geldstrafe nicht besonders hoch.⁶⁵ Dabei griffen die Gerichte zuletzt in rund 2/3 der Fälle und damit in einem erheblichen Maß bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe.⁶⁶

Tabelle 3: Verfahrensausgang bei nach § 145a StGB Sanktionierten⁶⁷

Jahr	Abgeurteilte	Verfahrensausgang, darunter			Sanktion	
		Verurteilte	Einstellungen	Freisprüche	Freiheitsstrafe	Geldstrafe
2011	479	361	101	13	241 (66,8%)	120 (33,2%)
2012	537	435	83	11	276 (63,4%)	159 (36,6%)
2013	650	499	125	19	323 (64,7%)	176 (35,3%)

Ausweislich von Tabelle 4 wird in rund der Hälfte der Fälle eine verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Ganz überwiegend liegen die angeordneten Freiheitsstrafen im Bereich von einem Monat bis einschließlich sechs Monaten Dauer. Freiheitsstrafen von über einem Jahr Dauer werden nur ausnahmsweise angeordnet. Jedoch wird in Einzelfällen das im Jahr 2007 von zwei auf drei Jahren erhöhte Strafmaß des § 145a StGB durch die Gerichte ausgeschöpft: Im Jahr 2011 passierte das einmal, im Jahr 2012 siebenmal und zuletzt (2013) zweimal.⁶⁸

Tabelle 4: Für § 145a StGB verhängte Freiheitsstrafen⁶⁹

Jahr	Höhe der Sanktion								
	FS	davon zur Bewährung	FS < 6 M.	davon zur Bewährung	6 M. < FS < 1 J.	davon zur Bewährung	FS > 1 J.	davon zur Bewährung	
2011	241	110 (45,6%)	171	85 (49,7%)	57	23 (40,4%)	13	2 (15,4%)	
2012	276	140 (50,7%)	189	105 (55,6%)	71	32 (45,1%)	16	3 (18,8%)	
2013	323	165 (51,1%)	223	119 (53,4%)	78	45 (57,7%)	22	1 (4,5%)	

Wird eine Geldstrafe angeordnet, liegt selbige mehrheitlich im Bereich von 31 bis 90 Tagessätzen (2011 in 77 von 120 Fällen; 2012 in 108 von 159 Fällen sowie 2013 in 116

65 Im Vergleich dazu wurde etwa im Jahr 2013 bei der vom Strafrahmen her identischen Verletzung der Unterhaltpflicht (§ 170 Abs. 1 StGB) bei 1.655 von 3.534 Abgeurteilten (46,8%) das Verfahren eingestellt, bei § 248b StGB bei 49 von 349 Abgeurteilten (14,0%).

66 Wiederum bei § 170 Abs. 1 StGB war in 1.213 von 1.777 (68,3%) der Fälle das Resultat eine Freiheitsstrafe, dagegen bei § 248b StGB in nur 47 von 292 (16,1%) Verurteilungen.

67 Statistik Strafverfolgung 2011-2013, jeweils Tabellen 2.1., 2.2. und 2.3.

68 Eigenartigerweise vermeldet die Statistik des Jahres 2012 sogar eine Freiheitsstrafe zwischen mehr als drei bis fünf Jahren Dauer.

69 Statistik Strafverfolgung 2011-2013, jeweils Tabelle 3.1.

von 176 Fällen). Die häufig angeordnete Tagessatzhöhe von fünf bis zu zehn Euro⁷⁰ deutet auf die prekären finanziellen Verhältnisse der Klientel der Führungsaufsicht hin.

D. Fazit

Während die Zahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten bereits seit dem Jahr 2007 kontinuierlich sinkt, ist im gleichen Zeitraum die Zahl der unter Führungsaufsicht stehenden Personen um rund 50% angestiegen. Verantwortlich für diesen quantitativen Boom dürften unter anderem gesetzliche Ausweitungen im Bereich der Vollverbüßer, aber auch die in der letzten Zeit deutlich größer gewordene Gruppe der nach §§ 63, 64 StGB untergebrachten (und später entlassenen) Personen sein. Damit einher geht eine zunehmende Bedeutung der Sanktionsmöglichkeit bei einem Weisungsverstoß nach § 145a StGB, wobei auf ein Fehlverhalten in nicht geringem Maß mit der Verurteilung zu Freiheitsstrafen, teilweise auch unbedingter Natur, reagiert wird.

Auf einer normativen Ebene hat die Führungsaufsicht in den letzten Jahren neben wichtigen, ihre Besserungsfunktion betreffenden Impulsen (z. B. Einführung der Therapieweisung nach § 68b Abs. 2 S. 2 StGB sowie der Krisenintervention nach § 67h StGB) vor allem eine Aufrüstung ihrer sichernden Funktion erlebt. Dazu kommt eine vermehrte, bisher gesetzlich unzureichend geregelte Einbindung präventiver polizeilicher Tätigkeit.⁷¹ Innerhalb dieses Spannungsfeldes ist darauf zu achten, dass die Führungsaufsicht, insbesondere mittels Weisungen, so ausgestaltet wird, dass es nicht durch eine Übersicherung zu einer Gefährdung des Ziels der Resozialisierung kommt. Dies bedingt eine genaue Analyse der bei der Führungsaufsicht im Einzelfall sehr unterschiedlichen Konstellationen.

Dass Gerichte vermehrt die Führungsaufsicht als taugliches subsidiäres Mittel zur Vermeidung stationärer Maßregeln begreifen, ist zu begrüßen. Insgesamt kann die Führungsaufsicht den gestiegenen Erwartungen und Aufgaben – bei einer überdies stetig zunehmenden Zahl an Fällen – jedoch nur dann genügen, wenn der Personaleinsatz der mit ihr befassten Organe einigermaßen Schritt hält. Sonst wird es weitere Enttäuschungen geben, wie sie eingangs im Fall des Michael R. beschrieben worden sind.

Literatur:

Baur/Kinzig (2014) Rechtspolitische Perspektiven der Führungsaufsicht http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/20150115_Fuehrungsaufsicht.html?nn=1468620

Baur/Kinzig (2015) Die reformierte Führungsaufsicht

Beck'scher Online-Kommentar StGB (2015) Hrsg. von Heintschel-Heinegg, Edition 26

⁷⁰ Statistik Strafverfolgung 2011-2013, jeweils Tabelle 3.3.

⁷¹ Vgl. *Baur/Kinzig* 2014.

- Bundesministerium der Justiz* (2013) Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010.
- Dölling/Duttge/Rössner* (2013) Gesamtes Strafrecht. Handkommentar, 3. Aufl.
- Edinger* Reform der Führungsaufsicht, in: DRiZ 2006, 346 ff.
- Fischer* (2015) Strafgesetzbuch, 62. Aufl.
- Floerecke* (1989) Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht: die Gesetzgebung von 1962 bis 1975 und die Anwendungspraxis der Führungsaufsicht
- Kwaschnik* (2008) Die Führungsaufsicht im Wandel
- Lackner/Kühl* (2014) Strafgesetzbuch, 28. Aufl.
- Leipziger Kommentar zum StGB (2007) Hrsg. von Laufhütte/Rissing-van-Saan/Tiedemann, Bände 3 und 5, 12. Aufl.
- Mainz* Gericht und Aufsichtsstelle als beteiligte Organe in § 68a StGB, in: NStZ 1987, 541 ff.
- Matt/Renzikowski* (2013) Strafgesetzbuch, 1. Aufl.
- Maurach/Gössel/Zipf* (2015) Strafrecht Allgemeiner Teil. Teilband 2 Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 8. Aufl.
- B.-D. Meier* (2015) Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl.
- Morgenstern/Hecht* Rechtstatsachen zur Führungsaufsicht im kriminalpolitischen Kontext, in: BewHi 2011, 177 ff.
- Münchener Kommentar zum StGB (2012) Hrsg. von Joecks/Miebach, Bände 2 und 3, 2. Aufl.
- Nomos Kommentar zum StGB (2013) Hrsg. von Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Bände 1 und 2, 4. Aufl.
- Pollähne* Effektivere Sicherheit der Bevölkerung und schärfere Kontrolle der Lebensführung: Zur Reform des Maßregelrechts und der Führungsaufsicht, KritV 2007, 386 ff.
- Pollähne* (2015) Verpolizeilichung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: P.-A. Albrecht/Kirsch/Neumann/Sinner (Hrsg.), Festschrift für Walter Kargl, 425 ff.
- Rohrbach* (2014) Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern
- Ruderich* (2014) Führungsaufsicht. Die Entwicklung und Ausgestaltung des Instituts der Führungsaufsicht auch im Hinblick auf die einzelnen Bundesländer sowie die Darstellung und Bewertung der Übergangskonzepte zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
- Satzger/Schmitt/Widmaier* (2014) Strafgesetzbuch, 2. Aufl.
- U. Schneider* Die Reform der Führungsaufsicht, in: NStZ 2007, 441 ff.

Schönke/Schröder (2014) Strafgesetzbuch, 29. Aufl.

Stree (1992) Probleme der Führungsaufsicht bei Vollverbüßern, in: *Fezer/Schlüchter/Rößner/Arzt/Weber* (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Baumann, 281 ff.

Streng (2012) Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl.

Systematischer Kommentar zum StGB, Hrsg. Rudolphi/Wolter Bände 2 und 3, Stand Mai 2015

Kontakt:

*Professor Dr. Jörg Kinzig
Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht
Institut für Kriminologie
Sand 7
72076 Tübingen
Joerg.Kinzig@jura.uni-tuebingen.de*

TITEL